

**Ordnung für das Jugendwerk  
der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche (SELK)**  
(Letzte Beschlussfassung: 24.05.2019 | Inkraftsetzung: 01.08.2019)

---

*[In dieser Ordnung werden die Termini ‚Bezirksjugendvertreter, FSJ-Referent, Kassenprüfer‘ und darauf bezügliche Wendungen als Inklusivbegriffe gebraucht.]*

## **§ 1 Grundsatz**

Die SELK errichtet zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben auf dem Gebiet der außerschulischen Jugendarbeit (Jugendhilfe) ein Jugendwerk, dessen Sitz der Dienstsitz des Jugendpastors im Hauptamt ist.

## **§ 2 Mitgliedschaft im Jugendwerk**

(1) Das Jugendwerk ist der Zusammenschluss aller Jugendgruppen in den Gemeinden und Kirchenbezirken der SELK. Weitere Einrichtungen der kirchlichen Jugendhilfe in der SELK können dem Jugendwerk vollberechtigt angehören; über die Aufnahme entscheidet die Jugendkammer im Einvernehmen mit der Kirchenleitung.

(2) Auf Gemeindeebene erfolgt die Jugendarbeit auf der Grundlage der Gemeindeordnungen.

(3) Auf Bezirksebene erfolgt die Jugendarbeit auf der Grundlage der Bezirksordnungen.

(4) Die Richtlinien für die Visitation der SELK finden auf das Jugendwerk entsprechende Anwendung. Die Visitation wird von einem Geistlichen aus der Kirchenleitung durchgeführt.

## **§ 3 Ziele der Jugendarbeit**

(1) Ziel der Jugendarbeit im Jugendwerk ist es, Kinder und Jugendliche zum Glauben zu führen, im Glauben an Jesus Christus zu begleiten, sie in das gottesdienstliche und gemeindliche Leben der evangelisch-lutherischen Kirche zu integrieren und sie zu befähigen, im Alltag erkennbar ihren Glauben zu leben. Ziel der Jugendarbeit im Jugendwerk ist es ferner, Kindern und Jugendlichen zu vermitteln und sie erleben zu lassen, dass der evangelisch-lutherische Glaube auch eine konkrete Lebenshilfe ist und ihnen Hoffnung gibt, die über das Sterben hinausgeht.

(2) Das Jugendwerk pflegt und fördert die Verbindung mit der Jugendarbeit der lutherischen Schwesterkirchen. Das Jugendwerk kann im Einvernehmen mit der Kirchenleitung in Arbeitsgemeinschaft mit anderen Jugendorganisationen stehen.

## **§ 4 Die Jugendkammer**

(1) Die Jugendkammer ist das Beratungs- und Beschlussorgan des Jugendwerkes. Die Schwerpunkte und Leitlinien der Jugendarbeit im Jugendwerk stimmt sie regelmäßig mit der Kirchenleitung ab.

(2) Die Jugendkammer besteht aus einem Jugendpastor bzw. einem volljährigen Jugendkoordinator je Kirchenbezirk, einem Bezirksjugendvertreter je Kirchenbezirk und dem Jugendpastor im Hauptamt. Der FSJ-Referent und ein Mitglied der Kirchenleitung werden zu den Sitzungen eingeladen. Die Jugendkammer kann dem FSJ-Referenten für die Dauer seiner Amtsführung volles Stimmrecht zuerkennen.

(3) Im Verhinderungsfall eines Mitglieds der Jugendkammer wird die Stellvertretung durch den jeweiligen Kirchenbezirk geregelt. Hierüber ist die Jugendkammer in Kenntnis zu setzen.

(4) Die Jugendkammer wählt im Abstand von zwei Jahren zwei Vorsitzende, von denen einer ein Jugendpastor / Jugendkoordinator und einer ein Jugendvertreter sein muss; Wiederwahl ist zulässig. Beide Vorsitzende sind nur gemeinsam handlungsbefugt; im Falle der Verhinderung oder Vakanz kann ein Vorsitzender in unaufschiebbaren Angelegenheiten allein entscheiden.

(5) Der vorsitzende Jugendpastor / Jugendkoordinator führt die laufenden Geschäfte der Jugendkammer. Er wird im Falle der Verhinderung oder Vakanz durch den vorsitzenden Jugendvertreter vertreten.

(6) Mindestens einmal im Jahr berufen die Vorsitzenden der Jugendkammer eine Sitzung ein. Die Jugendkammer kann zur Wahrnehmung einzelner ihrer Aufgaben Arbeitsgruppen einsetzen.

(7) Sofern es zweckmäßig ist, einzelne Beratungsgegenstände getrennt zu behandeln, kann die Jugendkammer auch in getrennten Gruppen als Konvent der Jugendpastoren und Jugendkoordinatoren oder Jugendforum (Jugendvertreter) tagen. In die Zuständigkeit des Konventes der Jugendpastoren und Jugendkoordinatoren fallen insbesondere die Aufgaben, die eine vertrauliche Behandlung erfordern.

(8) Der Haushalt des Jugendwerks wird vom Jugendpastor im Hauptamt verwaltet. Dieser erstellt einen Haushaltsplan für das folgende Jahr, den die Jugendkammer bis zum 31. Juli jedes Jahres verabschiedet. In diesem Haushaltsplan sind die zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben detailliert aufzulisten. Für die jährliche Kassenprüfung beauftragt der Geschäftsführende Kirchenrat der SELK zwei Kassenprüfer; er nimmt auch den Prüfbericht entgegen und entscheidet im Auftrag der Kirchenleitung über die Entlastung des Jugendpastors im Hauptamt und des Rendanten für die Kassenführung.

(9) Die Jugendkammer gibt jährlich einen Rechenschaftsbericht an die Kirchenleitung.

## **§ 5 Jugendpastor im Hauptamt**

(1) Der Jugendpastor im Hauptamt führt die laufenden Geschäfte des Jugendwerkes. Ihm obliegt es, entsprechend seiner Stellenbeschreibung die Arbeit für die im Jugendwerk der SELK zusammengeschlossenen Jugendgruppen anzuregen, diese zu beraten und zu koordinieren sowie die Geschäftsstelle des Jugendwerkes zu leiten und das Jugendwerk zu vertreten. Dazu zählt insbesondere die Vertretung des Jugendwerkes innerhalb der SELK sowie gegenüber anderen Jugendverbänden und den Jugendwerken anderer Kirchen.

(2) Der Jugendpastor im Hauptamt wird von der Kirchenleitung auf Vorschlag der Jugendkammer für fünf Jahre berufen. Verlängerung der Amtszeit ist möglich.

(3) Der Jugendpastor im Hauptamt gestaltet seine Arbeit innerhalb des in § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 festgelegten Rahmens. Er ist in seiner Arbeit der Kirchenleitung verantwortlich und der Jugendkammer rechenschaftspflichtig.

---

Letzte Fassung: Beschlussfassung der 14. Kirchensynode der SELK (21.-26.05.2019 in Bad Emstal-Balhorn, 24.05.2019). | Inkraftsetzung: 01.08.2019. | Vorstehende Fassung ersetzt die Fassung, die von der 13. Kirchensynode der SELK (08.-14.06.2015 in Hermannsburg) am 13.06.2015 verabschiedet worden war.